

Gemeinde Wahlen

Schutzzonenreglement

**Für die Quellfassungen Schlossquellen, Bännliquelle, Brünli-
mattquelle, Riedmatthagquelle, Stockmattliquelle
der Wasserversorgung Wahlen**

Mit zugehörigem Schutzzonenplan 1 : 5'000

Beschluss EGV

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Namens des Gemeinderates:

Referendumsfrist: bis

Der Präsident:

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt

Nr. vom

Der Gemeindeverwalter:

Planaufgabe vom bis

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Die Landschreiberin:

genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. vom

17. Mai 2022

Projektverfasser

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | info@sutter-ag.ch | www.sutter-ag.ch
Standorte BL ▶ Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach | Standort SO ▶ Nunningen

Projekt: 108.04.0877 | Erstellt: VME Geprüft: MNI Freigabe: VME
S:\108\04\0877\Reglement GWSZ BL.docx

Inhaltsverzeichnis

Seite

Schutzzonenvorschriften	4
Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Nutzungsbestimmungen	4
Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen	4
Art. 5 Vollzug	4
Art. 6 Entschädigungen	5
Art. 7 Revision von Schutzzonen	5
Art. 8 Inkrafttreten	5
Anhang (orientierend)	6
Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen	7
Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen	10

Schutzzonenvorschriften

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1 : 5'000 ausgeschiedenen Schutzzonen für die Schlossquellen, Bännliquelle, Brünlimattquelle, Riedmatthagquelle und Stockmattliquelle, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Wahlen dient. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

Art. 2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbereich), Zone S2 (Engere Schutzzone), Zone Sh und Zone Sm¹.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes².

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

1

Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden können, sind zu sanieren³.

2

Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan im Anhang 1 dieses Reglements.

Art. 5 Vollzug

1

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu die notwendigen Verfügungen und Anordnungen.

2

Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) und stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

3

Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen. (z.B. Verbote für Pflanzenschutzmittel).

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 122

² Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Anh.4 Ziff. 22

³ Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 31 Abs. 2

4

Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 - 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Art. 6 Entschädigungen

Für allfällige Entschädigungen infolge von Eigentumsbeschränkungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, die einer Enteignung gleich kommen, haben die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen aufzukommen.⁴

Art. 7 Revision von Schutzzonen

Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügend erweisen, so obliegt es den Inhabern von Grund- und Quellwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.⁵

Art. 8 Inkrafttreten

1

Dieses Schutzzonenreglement und der zugehörige Schutzzonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Mit Inkrafttreten des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans werden sämtliche, damit in Widerspruch stehende, Bestimmungen und Dokumente, insbesondere die bislang rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen für die Quellfassungen Tannwaldweid und Eichhölzli (RRB Kanton Bern Nr. 1080 vom 07.03.1982) aufgehoben.

⁴ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20); Art. 20, Abs. 2 lit. c

⁵ Verordnung ü. die Wasserversorgung sowie die Nutzung u. den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) § 34

Anhang (orientierend)

Anhang 1: Massnahmenplan mit Fristen

Objekt(e)		Schutzzone				Massnahmen		
		S1	S2	Sh	Sm	bauliche Anpassungen		Nutzung / Betrieb
						Art und Umfang	Frist	
Landwirtschaft	Nutzung	x				Einzäunung	-	Schnittnutzung
			x	x				Einschränkung der Nutzung
Landwirtschaft	Baumschule		x			Verlagerung ausserhalb der Schutzzone	Parallel zum Vollzug der Gesamtmelioration	Einschränkung der Nutzung
Wald	Nutzung	x						Erwerb durch Gemeinde Wahlen
Bachläufe	Riedmetbächli, Wahlenbach, Neuensteinbächli, Stürmenweidbächli		x	x				Wasserbauliche Massnahmen bedürfen einer Bewilligung nach Art. 32 GSchV. Ein allfällig notwendiger, temporärer Unterbruch der Grundwassernutzung stellt keinen Grund für die Ablehnung der Bewilligung dar.
	Riedmetbächli, Wahlenbach, Neuensteinbächli, Stürmenweidbächli				x			Wasserbauliche Massnahmen gemäss Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU 2004) sind zulässig.
Strasse	Flurweg Parz. 913	x				Ableitung des Oberflächenwassers aus der Schutzzone		Allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme land- und forstwirtschaftlicher Anliegerverkehr. Kontrolle durch Einwohnergemeinde.

Objekt(e)		Schutzzone				Massnahmen		
		S1	S2	Sh	Sm	bauliche Anpassungen		Nutzung / Betrieb
						Art und Umfang	Frist	
Strasse	Tannwaldweg, Stürmenweg, Rütliweg		x			Beschilderung		Allgemeines Fahrverbot mit Ausnahme land- und forstwirtschaftlicher Anliegerverkehr, Velos ausgenommen. Kontrolle durch Einwohnergemeinde
Strasse	Grindelstrasse		x		x	ggf. Sanierung mit dichtem Belag, Vollentwässerung und Ableitung Strassenwasser	Spätestens mit den nächsten grösseren Instandhaltungsarbeiten	
Leitungen	Hauptsammelkanal DN 250 des ARA-Verbundes		x			Es ist eine Zustandserhebung durchzuführen. Je nach Ergebnis ist in vernünftiger Frist eine Sanierung durchzuführen. Die Sanierung erfolgt mit Inliner, falls der ARA-GEP Laufental-Lüsseltal nach dieser Kapazitätsreduktion noch plangemäss durchgeführt werden kann. Falls nicht möglich, Realisierung einer neuen Leitung mit Linienführung ausserhalb S2. Falls ebenfalls nicht möglich, Realisierung einer neuen Leitung mit ausreichender Kapazität und Leckerkennung. Alternativ ist ein Ausbau der Mischwasserbehandlung in Grindel möglich.	In Abhängigkeit vom Zustand, jedoch spätestens mit den nächsten grösseren Instandhaltungsarbeiten der Grindelstrasse	Umgehende Zustandserhebung, Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre

Objekt(e)		Schutzzone				Massnahmen		
		S1	S2	Sh	Sm	bauliche Anpassungen		Nutzung / Betrieb
						Art und Umfang	Frist	
					x			Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre
Gebäude	Bienenhaus Parz. 1012	x				Abbruch durch Einwohnergemeinde	Parallel zum Vollzug der Gesamtmelioration	
Gebäude	Schopf Parz. 1015		x					Keine Lagerung pot. gefährdender Stoffe und Materialien.
								Verzicht auf Bodeneingriffe im Bereich der Versickerungsflächen
Gebäude	Waldhütte Parz. 1340				x	Zugang beschränken auf Mieter der Waldhütte. Grillverbot ausserhalb der bestehenden, ins Gebäude integrierten Anlage.		Aufstellen und Publikation einer zonenkonformen Hütten- und Grillplatzordnung. Nichtbeachtung unter Strafe stellen.
								Verzicht auf Bodeneingriffe im Bereich der Versickerungsflächen für Dachabwässer
						Ggf. Freilegung von Leitungen der bestehenden Chemietoilette		Nutzungsobligatorium für bestehende Chemietoilette

Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen

1. Systematische Rechtssammlung (SR) Bund

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 3, Art. 6 (Grundsätze) • Art. 19 - 21 (Planerischer Grundwasserschutz)
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 29 - 32 (Planerischer Schutz der Gewässer) • Anhang 4 (Planerischer Schutz der Gewässer)
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	<ul style="list-style-type: none"> • Anhänge 2.4, Ziffern 1, 2.5 und 2.6
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 68

2. Wegleitungen / Vollzugshilfen Bund

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen „Umweltschutz in der Landwirtschaft“ (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU

3. Systematische Gesetzessammlung (SGS) Basel-Landschaft

Erlass	Wichtigste Auszüge bzgl. planerischem Grundwasserschutz
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	<ul style="list-style-type: none"> • § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 - 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	<ul style="list-style-type: none"> • § 29 - 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basel-landschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 und §3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	<ul style="list-style-type: none"> • § 28 - 35